

tung“, nicht aber allein durch jene Behauptung begründet. Vielmehr ist es, damit durch ein „Gebot mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ ein Sollen des Adressaten begründet wird, offenbar notwendig, daß a) der Gebietende an einen Dritten die Bereitwilligkeits-Werbung gerichtet hat, ungünstige Zurechnung zu vollziehen, welche in einem an einen Anderen gerichteten Gebote des Gebietenden angedroht wurde und daß b) das an den Anderen gerichtete Gebot, also auch die in jenem Gebote enthaltene „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß jener Dritte es „erfährt“, also Wissen um das an den Anderen gerichtete Gebot gewinnt. Jede Verhalten-Werbung der unter a) genannten Art nennen wir eine „Werbung um Ansprucherfüllungs-Wahrung-Bereitwilligkeit“, und solche Werbung kann entweder ein „Anspruch“ oder ein „Antrag“ sein. Wir können deshalb „Gebote mit Behauptung durch Anspruch vermittelter Dritt-Wahrung“ von „Geboten mit Behauptung durch Antrag vermittelter Dritt-Wahrung“ unterscheiden. Die „Gebote mit Behauptung durch Anspruch vermittelter Dritt-Wahrung“ können wieder entweder a) „Gebote mit Behauptung durch Bitte vermittelter Dritt-Wahrung“ oder b) „Gebote mit Behauptung durch Gebot vermittelter Dritt-Wahrung“ sein. Die „Gebote mit Behauptung durch Antrag vermittelter Dritt-Wahrung“ können ferner entweder a) „Gebote mit Behauptung durch Ersuchen vermittelter Dritt-Wahrung“ oder b) Gebote mit Behauptung durch Empfehlung vermittelter Dritt-Wahrung“ oder c) „Gebote mit Behauptung durch Anbot vermittelter Dritt-Wahrung“ oder d) „Gebote mit Behauptung durch Warnung vermittelter Dritt-Wahrung“ sein. Ähnliche Unterscheidungen ergeben sich übrigens auch hinsichtlich der „Gebote mit Eigen-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“, insofern in solchen Geboten entweder behauptet wird, daß ein Dritter bei besonderem Verhalten des Adressaten über Antrag des Gebieters eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung vollziehen wird oder behauptet wird, daß ein Dritter bei besonderem Verhalten des Adressaten über Anspruch des Gebieters eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung vollziehen wird. Wir wollen nun der Kürze halber in diesem Zusammenhange lediglich die „Gebote mit Behauptung durch Anspruch vermittelter Dritt-Wahrung“ betrachten. Ein „Anspruch auf Ansprucherfüllungs-Wahrung-Bereitwilligkeit“ kann aber erhoben werden entweder a) um im Adressaten die Bereitwilligkeit dafür zu wecken, daß er jene ungünstige Zurechnung vollziehe bzw. veranlasse, welche in einem künftigen Gebote an einen Anderen angedroht werden wird, oder b) um im Adressaten die Bereitwilligkeit dafür zu werben, daß er jene ungünstige Zurechnung vollziehe bzw. veranlasse, welche einem